



## **Siebte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg**

vom 11. November 2024

*Auf Grund der §§ 10 Nr. 5, 22 Abs. 4 Heilberufe-Kammergegesetz Baden-Württemberg vom 16.03.1995 (GBl. 1995, 313), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2024 (GBl. BW 2024 Nr. 30), hat die Vertreterversammlung in ihrer Sitzung am 18. und 19. Oktober 2024 die nachfolgende Siebte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:*

### **Artikel 1 - Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung vom 17. März 2007 (Psychotherapeutenjournal 2/2007, S. 167, Einheft S. 2), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Wahl der Vertreterinnen der freiwilligen Mitglieder in Ausbildung zur VV vom 14.08.2024 (amtlich bekannt gemacht am 20.08.2024: <https://www.lpk-bw.de/kammer/amtliche-bekanntmachungen-der-lpk-bw>), erhält folgende Änderungen:

In § 6 wird ein Absatz 5 neu angefügt, der die folgenden Sätze 1 bis 5 erhält:

*„Die Kammer bildet gemäß § 22 Abs. 4 HBKG auf regionaler Ebene Kreispsychotherapeutenschaften als rechtlich unselbstständige Untergliederungen (Kreisvereinigungen). Die Kreispsychotherapeutenschaften unterstehen der Aufsicht der Kammer. Kammermitglieder, die im jeweiligen Stadt- oder Landkreis ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, im Stadt- oder Landkreis ihren Wohnsitz haben, können der Kreispsychotherapeutenschaft freiwillig beitreten. Freiwillige Kammermitglieder in Ausbildung können der Kreispsychotherapeutenschaft des Stadt- oder Landkreises beitreten, in dem sich der Sitz ihrer Ausbildungsstätte, Universität oder Hochschule befindet. Näheres bestimmt die Satzung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kreispsychotherapeutenschaften.“*

### **Artikel 2 - Ermächtigung zur Neubekanntmachung**

Präsident und Schriftführer werden ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphen- und Nummerierungsfolge bekannt zu machen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

### **Artikel 3 – Inkrafttreten**

Die vorstehende Siebte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

*Vorstehende Siebte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg*

*vom: 28. Oktober 2024*

*Az: 31-5415.5 -001/1*

*hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.*

*Stuttgart, 11. November 2024*

*gez. Dipl.-Psych. Dr. rer. nat. Dietrich Munz*

*Präsident*